



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Verteilung von Teilnehmerlisten an Kurs- und Seminarteilneh- mende

Nach § 16 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, [LS 170.4](#)) dürfen Personendaten unter anderem dann bekannt gegeben werden, wenn die betroffene Person im Einzelfall in die Bekanntgabe eingewilligt hat.

Wenn sich Teilnehmerlisten von Kursen und Seminaren auf die Wiedergabe von Namen und Vornamen beschränken, ist nach den Umständen von einer stillschweigenden Einwilligung zur Bekanntgabe auszugehen, zumal diese Informationen anlässlich der üblicherweise durchgeführten Vorstellungsrunde ohnehin bekannt gegeben werden. Weitere Daten dürfen aufgelistet sein, wenn es nach dem Zweck des Kurses (Adressatenkreis) angebracht erscheint: Werden Kurse verwaltungsintern durchgeführt oder richten sie sich an ein bestimmtes Fachpublikum, kann die Einwilligung auch für die Arbeitsstelle (Name der Firma, Behörde, Institution usw.) und die Funktion angenommen werden.

Will die Kursleitung Privatadresse, Geburtsdatum oder E-Mail-Adresse veröffentlichen, müssen die Teilnehmenden ausdrücklich einwilligen. Schon bei der Anmeldung soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit geboten werden, die Weitergabe bestimmter Daten zu untersagen (z.B. durch Ankreuzen eines Feldes). Idealerweise enthält das Formular eine eigene Rubrik, in der die Teilnehmenden selbst eintragen können, welche Daten auf der Liste aufgeführt sein dürfen.

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Regeln obliegt der Kursorganisation.

V 1.1 / Mai 2023